

Allgemeine Vertragsbedingungen Merker Serviceverträge (AVB)

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (die AVB) gelten für alle Merker Serviceverträge (der Servicevertrag) zwischen Merker AG (Merker) und dem Kunden (der Kunde). Mit dem Abschluss des Servicevertrages anerkennt der Kunde diese AVB als Vertragsbestandteil. Diese AVB ersetzen alle früheren Versionen davon.

1.2 Merker bietet die Serviceverträge in verschiedenen Varianten an. Die vereinbarte Variante ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen des Servicevertrages.

1.3 Das Vertragsverhältnis zwischen Merker und dem Kunden basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) den individuellen Vereinbarungen des Servicevertrages gemäss der Bestätigung des Vertragsabschlusses von Merker, (2) den produktbezogenen Leistungsumfangsblättern, (3) den AVB und (4) dem Schweizer Obligationenrecht.

2. Beginn, Dauer, Kündigung, Änderungen

2.1 Der Servicevertrag beginnt mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses durch Merker. Widerspricht der Kunde dem Inhalt der Bestätigung nicht innert 10 Tagen ab Erhalt der Bestätigung, so gilt diese als genehmigt und für den Vertragsinhalt massgebend.

2.2 Der Servicevertrag ist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich gekündigt wird.

2.3 Ein Servicevertrag mit Materialkostenübernahme durch Merker wird mit dem Ablauf von zwölf Betriebsjahren oder der entsprechenden Anzahl Betriebsstunden* des betreffenden Vertragsproduktes (gerechnet ab Lieferdatum) automatisch in einen Servicevertrag ohne Materialkostenübernahme umgewandelt. Bei Gewerbemaschinen wird der Vertrag automatisch aufgelöst.

2.4 Bei Verdacht auf Missbrauch sowie bei einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist Merker jederzeit berechtigt, den Servicevertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

2.5 Merker ist berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern. Dazu teilt Merker dem Kunden die geänderten AVB schriftlich oder per E-Mail mit unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung. Akzeptiert der Kunde die geänderten AVB nicht, so ist er berechtigt, den Servicevertrag ausserordentlich innert 30 Tagen seit der Anzeige durch schriftliche Mitteilung an Merker zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten AVB als genehmigt.

3. Umfang der Dienstleistung

3.1 Der Leistungsumfang des Servicevertrages ist abhängig von der vereinbarten Variante und wird in den Leistungsumfangsblättern definiert. Der Servicevertrag gilt nur für die in der Vertragsbestätigung von Merker ausdrücklich aufgeführten Merker-Produkte (die Vertragsprodukte).

3.2 Merker verpflichtet sich, die unter den Serviceverträgen geschuldeten Arbeiten und Störungsbehebungen mit aller Sorgfalt auszuführen.

3.3 Es gelten die folgenden Ausschlüsse vom Leistungsumfang des Servicevertrages:

a) Merker erbringt unter dem Servicevertrag keine Leistungen betreffend Komponenten, die nicht im Servicevertrag aufgeführt sind oder die nicht von Merker geliefert werden.

b) Die Kosten für Wartungsarbeiten, für die Feststellung und Beseitigung von Störungen sowie für Material fallen nicht unter diesen Vertrag und sind vom Kunden zu bezahlen, wenn die entsprechenden Wartungsarbeiten oder Störungen verursacht werden durch:

- Wassereinwirkung, Korrosion, unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, Stromunterbruch, unsachgemässes Entkalken oder chemische oder elektrolytische Einflüsse;
- Nichtbeachtung der Anleitungen, Richtlinien oder Betriebsvorschriften von Merker sowie sonstigen unsachgemässen Betrieb oder unsachgemässe Bedienung;
- Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung der Vertragsprodukte durch den Kunden oder Dritte; z.B. Fremdkörper im Gerät usw.
- Unterlassung von notwendigen Wartungen oder Reparaturen sowie Nichtbeachtung der empfohlenen Wartungsintervalle;
- Reparaturen, die durch nicht von Merker autorisierte Personen vorgenommen wurden;
- Höhere Gewalt, insbesondere Elementarereignisse;
- Schäden, die auf Nichteinhalten der Merker Projektierungsunterlagen zurückzuführen sind;

– Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen / Geschirrkörbe / Entkalken der Maschine / Ölwechsel

c) Ausgeschlossen sind ferner:

– Die nötige Bereitstellung von Gerüsten sowie die Kosten allfälliger Vorarbeiten, damit der Zugang zu den Vertragsprodukten gewährleistet ist.

d) Weitere Ausschlüsse können in den Leistungsumfangsblättern enthalten sein.

4. Materialkosten

4.1 Merker-Verträge können mit oder ohne Übernahme der Materialkosten durch Merker vereinbart werden. Ohne vereinbarte Materialkostenübernahme durch Merker werden alle Verschleiss- und Ersatzteile dem Kunden in Rechnung gestellt. Mit Materialkostenübernahme durch Merker gehen die Kosten von Verschleiss- und Ersatzteilen zu Lasten von Merker. Ein Servicevertrag mit Materialkostenübernahme durch Merker kann nur innerhalb der ersten vier Jahre nach der Inbetriebsetzung der betreffenden Vertragsprodukte abgeschlossen werden.

5. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

5.1 Die Haftung von Merker unter dem Servicevertrag ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen auf maximal die jährliche Gebühr beschränkt.

5.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung von Merker für Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst entstehen, sowie für Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.) ausgeschlossen.

6. Pflichten des Kunden und Gebühr

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte mit aller Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Beschädigungen und Störungen sofort Merker zu melden und allfällig von Merker angeordnete Sofortmassnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, in jedem Jahr der Vertragslaufzeit die in der Vertragsbestätigung von Merker aufgeführte jährliche Gebühr (zuzüglich MWST) zu bezahlen. Die Gebühr ist jährlich im Voraus innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6.3 Wird die jährliche Gebühr nicht bis spätestens am Fälligkeitstag bezahlt, so ist Merker nicht verpflichtet, Leistungen unter dem Servicevertrag zu erbringen, und kann diesen ohne weitere Mahnung oder Fristansetzung mit sofortiger Wirkung auflösen.

6.4 Merker kann die Gebühr auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, namentlich wenn allgemeine Teuerung, vorgeschriebene Zusatzleistungen, teurere oder wartungsaufwendigere Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenänderungen dies notwendig machen. Der Kunde ist im Falle einer Änderung der Gebühr berechtigt, den Servicevertrag innert eines Monats nach Anzeige der Erhöhung durch Merker schriftlich zu kündigen; verstreicht diese Frist ungenutzt, so gilt der Vertrag mit der neuen Gebühr als genehmigt.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verträge mit Konsumenten ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Merker.

* Betriebsstunden: Ein- und Mehrfamilienhaus 6000 bzw. 18000 Stunden, bei Gewerbemaschinen max. 22000 Stunden.